

Satzung
des Kreises Ostholstein über die Gemeinnützigkeit
des **Jugendaufbauwerkes Ostholstein**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl-H. S. 95) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 15. Juni 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das Jugendaufbauwerk des Kreises Ostholstein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Unterbringung und Ausbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Betreuung und berufliche Ausbildung von Jugendlichen verwirklicht.

§ 2

(1) Das Jugendaufbauwerk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Jugendaufbauwerkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendaufbauwerkes.

(3) Der Kreis erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Jugendaufbauwerkes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendaufbauwerkes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gemeinnützigkeit von Einrichtungen vom 29. Sept. 1998 außer Kraft.

Eutin , den August 2004

Kreis Ostholstein
- Der Landrat -

Reinhard Sager